

Nach dem Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 14.02.2007 wurde eine Off-Label-Therapie mit Seroquel<sup>®</sup> bei einem Parkinson-Patienten mit Halluzinationen und Blutbildveränderungen unter einer vorangegangenen Therapie mit Leponex<sup>®</sup> abgelehnt, da keine außerhalb eines Zulassungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse veröffentlicht seien, die über Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels in dem neuen Anwendungsgebiet zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbar Aussagen zulassen und aufgrund deren in den einschlägigen Fachkreisen Konsens über einen voraussichtlichen Nutzen in dem vorgenannten Sinne bestünden.

Diese Einschätzung des Sozialgerichts Aachen ist nur bedingt zutreffend. Zu den bisher mit Seroquel<sup>®</sup> durchgeführten relevanten Studien ist zu sagen, dass die Mehrzahl der veröffentlichten Arbeiten (Fernandez et al., 1999; Fernandez et al., 2002; Morgante et al., 2002; Juncos et al., 2004; Mancini et al., 2004; Merims et al., 2006) in 223 Patienten zu einem positiven Ergebnis kommt, während eine geringere Anzahl an Studien in 124 Patienten (Ondo et al., 2005; Prohorov et al., 2006; Rabey et al., 2007) ein negatives Ergebnis berichtet. Insofern ist zwar die Aussage korrekt, dass die aktuellen Daten bzgl. der Qualität und Wirksamkeit von Seroquel<sup>®</sup> bei der Behandlung von dopaminerg-induzierten Psychosen keine wissenschaftlich nachprüfbar Aussagen zulassen. Dies liegt jedoch im wesentlichen daran, dass ausreichend große, doppelblinde, randomisierte und kontrollierte Studien bei akut psychotischen Parkinson-Patienten praktisch kaum möglich und ethisch nicht zu vertreten sind. Dieser Mangel an Evidenz-basierten Studien darf aber nicht zum therapeutischen Nihilismus verleiten. Daher ist in den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie ([www.dgn.org](http://www.dgn.org)) festgelegt, dass Seroquel<sup>®</sup> - neben Leponex<sup>®</sup> - bei der Behandlung von Psychosen beim Morbus Parkinson anzuwenden ist, insbesondere wenn aufgrund von Blutbildveränderungen eine Kontraindikation gegen Leponex<sup>®</sup> besteht. Somit besteht in den einschlägigen Fachkreisen ein Konsens über den voraussichtlichen Nutzen dieser Behandlung.

Zudem ist festzuhalten, dass aufgrund der unterlassenen Behandlung der Halluzinationen mit Leponex<sup>®</sup> oder Seroquel<sup>®</sup> diese entweder andauern werden oder die medikamentöse Behandlung der Parkinson-Krankheit massiv reduziert werden muss, so dass möglicherweise stationäre Behandlungskosten entstehen, welche die Kosten einer Behandlung mit Seroquel<sup>®</sup> übersteigen. Zusammenfassend ist zumindest ein Therapieveruch mit Seroquel<sup>®</sup> bei Parkinson-Patienten mit dopaminerg-induzierter Psychose und Unverträglichkeit von Leponex<sup>®</sup> aufgrund einer Agranulocytose gerechtfertigt und aus pragmatischen wie ethischen Gründen vorzunehmen.